

50.
Verordnung vom 22. März 1972
über die Verantwortung
der Räte der Gemeinden,
Stadtbezirke, Städte und Kreise
bei der Errichtung und Veränderung
von Bauwerken der Bevölkerung
 (GBl. II Nr. 26 S. 293)
 — Auszug —

§ 10
Ordnungsstrafe

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Auftragneher

a) Bauwerke ohne Zustimmung gemäß § 3 errichtet oder verändert,

b) bei der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes die mit der Zustimmung erteilten Auflagen gemäß § 5 Abs. 4 nicht erfüllt,

c) nach Ablauf einer befristet erteilten Zustimmung gemäß § 5 Abs. 7 das Bauwerk nicht beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

51.
Anordnung vom 28. April 1972
über das planmäßige Erfassen, Sammeln
und Aufbereiten von metallischen
Sekundärrohstoffen und metallurgisch
sowie für die Feuerfest-Industrie
verwertbaren Industrierückständen
— Sekundärrohstoffanordnung (M) —
 (GBl. II Nr. 29 S. 333)
 — Auszug —

§ 29

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder für die betriebliche Schrottwirtschaft verantwortlicher Mitarbeiter einer Schrottanfallstelle

a) Schrott der volkswirtschaftlichen Verwendung — der Metallgewinnung und Metallrückgewinnung — entzieht,

b) Festlegungen des VEB Kombinat Metallaufbereitung über die Lenkung des Verbrauches von Blauschrott und Kokillengußbruch gemäß § 6 Abs. 5 nicht befolgt,

c) duldet, daß getrennt in der Produktion anfallende Schrottsorten entgegen den Festlegungen des § 10 Abs. 1 untereinander oder mit Fremdkörpern und fremden Beimengungen vermischt werden,

d) sprengstoffbehafteten Schrott entgegen den Festlegungen des § 16 an die Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung, den sonstigen Schrotthandel oder an die schrottverbrauchenden Betriebe oder explosionsfähigen Schrott an die schrottverbrauchenden Betriebe versendet,

e) den festgelegten Meldepflichten gemäß §§ 5 Abs. 3, 10 Abs. 6, 13, 17 Abs. 2 und 24 Abs. 6 nicht nachkommt,

f) die Regelungen des § 15 Absätze 1 bis 4 über Nutzmanverkäufe nicht einhält,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Anfallstelle von metallhaltigen Industrierückständen, deren volkswirtschaftliche Verwertbarkeit festgestellt ist, diese durch ungenehmigtes Beseitigen (Verkippen) oder durch objektiv vermeidbares Vermengen mit anderen Stoffen (Verunreinigungen) der volkswirtschaftlichen Verwendung entzieht oder den festgelegten Meldepflichten gemäß § 26 nicht nachkommt.